

Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte der DRK Kliniken Berlin *

vom 27. März 2012

und dem Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 21. Mai 2014

(TV Ärzte Änd2)

in der Fassung vom 16. Februar 2016

zwischen der

**Deutsches Rotes Kreuz Schwesternschaft Berlin
Gemeinnützige Krankenhaus GmbH,**
Spandauer Damm 130, 14050 Berlin
nachfolgend: als „GmbH 1“ oder „Gesellschaft“ bezeichnet
der

**Zweite gemeinnützige Krankenhaus GmbH
Deutsches Rotes Kreuz Schwesternschaft Berlin,**
Salvador-Allende-Straße 2 – 8, 12559 Berlin
nachfolgend: als „GmbH 2“ oder „Gesellschaft“ bezeichnet
der

**Dritte Gemeinnützige Krankenhaus GmbH
Deutsches Rotes Kreuz Schwesternschaft Berlin,**
Spandauer Damm 130, 14050 Berlin
nachfolgend: als „GmbH 3“ oder „Gesellschaft“ bezeichnet

und der

**Gewerkschaft Marburger Bund,
Landesverband Berlin / Brandenburg,**
Bleibtreustraße 17, 10623 Berlin

* Die im Tarifvertrag verwendete Bezeichnung „DRK Kliniken Berlin“ bezieht sich insgesamt auf die im Rubrum näher bezeichneten Gesellschaften.

Inhaltsverzeichnis

§	1	Geltungsbereich
§	2	Vergütungstabelle
§	3	Zuschlag für Nacharbeit
§	4	Vergütung von Bereitschaftsdiensten
§	5	Absichtserklärung
§	6	Schlussvorschriften
§	7	Inkrafttreten, Laufzeit und Mehrgliedrigkeit des Tarifvertrages

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für die ärztlichen Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis durch die Tarifverträge für Ärztinnen und Ärzte der DRK Kliniken Berlin vom 27. März 2012, dem Änderungsstarifvertrag Nr. 1 vom 21. Mai 2014 und den jeweils folgenden Änderungsstarifverträgen geregelt sind, soweit sie Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaft sind. ²Die in diesem Tarifvertrag verwendeten Bezeichnungen „Arzt“ und „Ärzte“, sowie „ärztliche Beschäftigte“ umfassen auch die Bezeichnungen „Ärztin“ und „Ärztinnen“ (weibliche Form).
- (2) ¹Dieser Tarifvertrag gilt nicht für ärztliche Beschäftigte, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders oder durch einen Rahmenarbeitsvertrag vereinbart sind oder werden.

§ 2 Vergütungstabelle

- (1) ¹Die Werte der Vergütungstabelle (Basisvergütung und Arztzulage) nach der Anlage 2 zu § 20 Absatz 2 des TV Ärzte der DRK Kliniken Berlin erhöhen sich ab dem 01. Januar 2016 um 2,0 % mit folgenden Ausnahmen;
 - a) die Tabellenwerte der Vergütungsgruppe AA „Assistenzarzt“ der Stufe 5 erhöhen sich ab dem 01. Januar 2016 um 1,5 % (Basisvergütung und Arztzulage),
 - b) die Tabellenwerte der Vergütungsgruppe FA „Facharzt“ der Stufe 6 erhöhen sich ab dem 01. Januar 2016 um 2,5 % (Basisvergütung und Arztzulage),
 - c) die Tabellenwerte der Vergütungsgruppe OA „Oberarzt“ der Stufe 1 erhöhen sich zeitgleich auf die Tabellenwerte der Vergütungsgruppe FA „Facharzt“ der Stufe 6 (Basisvergütung und Arztzulage), die sich nach der Erhöhung nach § 2 Absatz 1 Buchst. b) dieses Tarifvertrages ergeben.
- (2) ¹Die Werte der Vergütungstabelle (Basisvergütung und Arztzulage) nach der Anlage 2 zu § 20 Absatz 2 des TV Ärzte der DRK Kliniken Berlin erhöhen sich ab dem 01. Januar 2017 um weitere 2,0 %, mit Ausnahme der Tabellenwerte der Vergütungsgruppe AA „Assistenzarzt“ der Stufe 5, die sich ab dem 01. Januar 2017 um 1,5 % erhöhen (Basisvergütung und Arztzulage).
- (3) Die Berechnung der Vergütung für Ärzte nach der Anlage 2 ab dem 01. Januar 2016 erfolgt durch Summierung der Basisvergütung nach der Erhöhung nach § 2 Absatz 1 und der Arztzulage nach der Erhöhung nach § 2 Absatz 1. Die Berechnung der Vergütung für Ärzte nach der Anlage 2 ab dem 01. Januar 2017 erfolgt durch Summierung der Basisvergütung nach der Erhöhung nach § 2 Absatz 2 und der Arztzulage nach der Erhöhung nach § 2 Absatz 2.
- (4) ¹Die Anlage 2 (h) + (i) zu § 20 Absatz 2 des TV Ärzte der DRK Kliniken Berlin wird mit Wirkung zum 01. Januar 2016 und zum 01. Januar 2017 neu gefasst.

§ 3 Zuschlag für Nachtarbeit

- (1) ¹Der Nachtarbeitszuschlag gemäß § 24 Absatz 1 Satz 2 Buchst. e des TV Ärzte der DRK Kliniken Berlin erhöht sich für die ab dem 01. Januar 2016 geleisteten Dienste auf 17,5 % der Stundenvergütung.
- (2) ¹§ 24 Absatz 1 Satz 2 Buchst. e des TV Ärzte der DRK Kliniken Berlin wird um folgende Zeile ergänzt;

„für Nachtarbeit, die ab dem 01. Januar 2016 geleistet wird 17,5 % der Stundenvergütung“.

§ 4 Vergütung von Bereitschaftsdiensten

(1) ¹Die Vergütung der Bereitschaftsdienste, die ab dem 01. Januar 2016 geleistet werden, erfolgt auf der Grundlage einer separaten „Bereitschaftsdienstvergütung“ pro Stunde, die als Anlage 4 (h) zum TV Ärzte der DRK Kliniken Berlin erstmals und neu gefasst wird. ²Für die Bereitschaftsdienste, die ab dem 01. Januar 2017 geleistet werden, erhöhen sich die „Bereitschaftsdienstvergütungen“ in Teilen nochmals und werden in der Anlage 4 (i) neu gefasst.

(2) ¹§ 20 des TV Ärzte der DRK Kliniken Berlin wird um einen Absatz 4 ergänzt;

„(4) Die Bereitschaftsdienstvergütung pro Stunde wird in Anlage 4 festgelegt.“

(3) ¹§ 12 Absatz 3 des TV Ärzte der DRK Kliniken Berlin wird wie folgt neu gefasst;

Satz 6 wird zu Satz 7, Satz 5 wird zu Satz 6. Neu eingefügt wird der Satz 5 mit folgendem Inhalt:
„Für die Bereitschaftsdienste, die ab dem 01. Januar 2016 geleistet werden, wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit mit 95 % als Arbeitszeit gewertet und mit der Bereitschaftsdienstvergütung (§ 20 Absatz 4 / Anlage 4) vergütet.“

§ 5 Absichtserklärung

¹Der Marburger Bund verfolgt das Ziel, in allen Tarifbereichen 30 Arbeitstage Erholungsurlaub für die Ärztinnen und Ärzte zu vereinbaren. ²Die DRK Kliniken Berlin erklären sich bereit, ab dem 01. Januar 2018 ernsthafte Verhandlungsbereitschaft zu zeigen, unabhängig davon, ob zu diesem Zeitpunkt die entsprechende Regelung des TV Ärzte der DRK Kliniken Berlin gekündigt ist.

§ 6 Schlussvorschriften

¹Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Änderungsstarifvertrages unwirksam sind oder durch rechtliche bzw. gesetzliche Veränderungen unwirksam werden, wird vereinbart, dass die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche ersetzt wird, die der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 7 Inkrafttreten, Laufzeit und Mehrgliedrigkeit des Tarifvertrages

(1) ¹Dieser Änderungsstarifvertrag tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

(2) ¹Die Tarifverträge für Ärztinnen und Ärzte der GmbH 1, GmbH 2 und GmbH 3 der DRK Kliniken Berlin vom 27. März 2012 und dem Änderungsstarifvertrag Nr. 1 vom 21. Mai 2014 sowie deren Anlagen, werden – soweit gekündigt – mit diesem Änderungsstarifvertrag wieder in Kraft gesetzt und gleichzeitig in den entsprechenden Teilen geändert. ²In § 51 Absatz 2 des TV Ärzte der DRK Kliniken Berlin wird das Datum „30. September 2014“ durch das Datum „31. Dezember 2017“ ersetzt. ³In § 51 Absatz 3 des TV Ärzte der DRK Kliniken Berlin wird das Datum „30. September 2013“ durch das Datum „31. Dezember 2017“ ersetzt. ⁴In § 11 Absatz 2 des TV Ärzte Änd1 (Änderungsstarifvertrag Nr. 1) der DRK Kliniken Berlin wird das Datum „31.12.2015“ durch das Datum „31. Dezember 2017“ ersetzt.

(3) ¹Bei diesem Änderungsstarifvertrag handelt es sich um einen mehrgliedrigen Tarifvertrag im engeren Sinne. ²Die im Rubrum näher bezeichneten Gesellschaften werden durch den Änderungsstarifvertrag selbständig berechtigt und verpflichtet. ³Sie sind darum insbesondere in der Lage, den Änderungsstarifvertrag und seine Anlagen unabhängig voneinander zu ändern oder zu kündigen und im Fall einer wirtschaftlichen Notlage das Verfahren nach § 50 (Schlussvorschriften) Absatz 2 der Tarifverträge für Ärztinnen und Ärzte der DRK Kliniken Berlin zu beschreiten. ⁴Keine der Gesellschaften übernimmt Erfüllungspflichten für die anderen Gesellschaften.

für die Deutsches Rotes Kreuz Schwesternschaft Berlin
Gemeinnützige Krankenhaus GmbH

Berlin, den

Dr. Christian Friese
Geschäftsführer

Michael Hoffmann
Geschäftsführer

für die Zweite gemeinnützige Krankenhaus GmbH
Deutsches Rotes Kreuz Schwesternschaft Berlin

Berlin, den

Dr. Christian Friese
Geschäftsführer

Michael Hoffmann
Geschäftsführer

für die Dritte Gemeinnützige Krankenhaus GmbH
Deutsches Rotes Kreuz Schwesternschaft Berlin

Berlin, den

Dr. Christian Friese
Geschäftsführer

Michael Hoffmann
Geschäftsführer

für die Gewerkschaft Marburger Bund (mb)
Landesverband Berlin / Brandenburg

Berlin, den

Dr. Peter Bobbert
1. Vorsitzender

Dipl.-Med. Guido Salewski
2. Vorsitzender

ANLAGEN

Anlagen	2 (h) + 2 (i)	Tabellen Vergütung
Anlagen	4 (h) + 4 (i)	Tabellen Bereitschaftsdienstvergütung

Anlage 2 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte der DRK Kliniken Berlin (mb)

2 (h) Vergütungstabelle für ärztliche Angestellte (Vergütungsgruppen AA, FA und OA) zum 01. Januar 2016

Vergütungen / Mediziner (HTV - gültig ab 01.01.2016)

DRK Kliniken Berlin

... monatlich in €, bei einer Regelarbeitszeit von 40,0 Stunden pro Woche

GmbH 1 / GmbH 2 / GmbH 3

Stufe	1	2	3	4	5	6
	Vergütung der Stufe nach vollendetem ...					
Eingangsstufe	1.	2.	3.	4.	5.	
	... Jahr der ärztlichen Tätigkeit (ab Approbation)					
Verg.-Gruppe Assistenzarzt	4.235,04	4.473,72	4.648,14	4.943,94	5.272,93	5.371,32
Basisvergütung	3.911,70	4.131,00	4.292,16	4.566,54	4.868,96	4.959,24
Arztzulage *	323,34	342,72	355,98	377,40	403,97	412,08
	Vergütung der Stufe nach vollendetem ...					
Eingangsstufe	3.	6.	8.	10.	12.	
	... Jahr der Tätigkeit als Facharzt (FA) bzw. als Oberarzt (OA)					
Verg.-Gruppe Facharzt	5.589,60	6.057,78	6.468,84	6.709,56	6.943,14	7.007,93
Basisvergütung	5.162,22	5.594,70	5.973,12	6.196,50	6.412,74	6.470,83
Arztzulage *	427,38	463,08	495,72	513,06	530,40	537,10
	Vergütung der Stufe nach vollendetem ...					
Eingangsstufe	1.	2.				
Verg.-Gruppe Oberarzt	7.007,93	7.413,36				
Basisvergütung	6.470,83	6.846,24				
Arztzulage *	537,10	567,12				

* = zusatzversorgungsfrei

Anlage 2 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte der DRK Kliniken Berlin (mb)

2 (i) Vergütungstabelle für ärztliche Angestellte (Vergütungsgruppen AA, FA und OA) zum 01. Januar 2017

Vergütungen / Mediziner (HTV - gültig ab 01.01.2017)

DRK Kliniken Berlin

... monatlich in €, bei einer Regelarbeitszeit von 40,0 Stunden pro Woche

GmbH 1 / GmbH 2 / GmbH 3

Stufe	1	2	3	4	5	6
Vergütung der Stufe nach vollendetem ...						
Eingangsstufe	1.	2.	3.	4.	5.	
... Jahr der ärztlichen Tätigkeit (ab Approbation)						
Verg.-Gruppe						
Assistenzarzt	4.319,74	4.563,19	4.741,10	5.042,82	5.352,02	5.478,74
Basisvergütung	3.989,93	4.213,62	4.378,00	4.657,87	4.941,99	5.058,42
Arztzulage *	329,81	349,57	363,10	384,95	410,03	420,32
Vergütung der Stufe nach vollendetem ...						
Eingangsstufe	3.	6.	8.	10.	12.	
... Jahr der Tätigkeit als Facharzt (FA) bzw. als Oberarzt (OA)						
Verg.-Gruppe						
Facharzt	5.701,39	6.178,93	6.598,21	6.843,75	7.082,00	7.148,09
Basisvergütung	5.265,46	5.706,59	6.092,58	6.320,43	6.540,99	6.600,25
Arztzulage *	435,93	472,34	505,63	523,32	541,01	547,84
Verg.-Gruppe						
Oberarzt	7.148,09	7.561,62				
Basisvergütung	6.600,25	6.983,16				
Arztzulage *	547,84	578,46				

* = zusatzversorgungsfrei

Anlage 4 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte der DRK Kliniken Berlin (mb)

GmbH 1 / GmbH 2 / GmbH 3

4 (h) Bereitschaftsdienstvergütung für ärztliche Beschäftigte (Vergütungsgruppen AA, FA und OA)
für geleistete Bereitschaftsdienste ab dem 01. Januar 2016

Bereitschaftsdienstvergütungen (HTV - gültig ab 01.01.2016)

pro bewertete Stunde des Bereitschaftsdienstes

Verg.-Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
AA Assistenzarzt	25,81	25,81	25,81	26,06	26,06	26,06
FA Facharzt	31,67	31,67	31,67	31,98	31,98	31,98
OA Oberarzt	37,53	37,53				

Anlage 4 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte der DRK Kliniken Berlin (mb)

GmbH 1 / GmbH 2 / GmbH 3

4 (i) Bereitschaftsdienstvergütung für ärztliche Beschäftigte (Vergütungsgruppen AA, FA und OA)
für geleistete Bereitschaftsdienste ab dem 01. Januar 2017

Bereitschaftsdienstvergütungen (HTV - gültig ab 01.01.2017)

pro bewertete Stunde des Bereitschaftsdienstes

Verg.-Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
AA Assistenzarzt	25,81	25,81	25,81	26,31	26,31	26,31
FA Facharzt	31,67	31,67	31,67	32,29	32,29	32,29
OA Oberarzt	37,53	37,53				